



Ministerium für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

MSW des Landes Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

An die
Studienseminare
des Landes NRW

Auskunft erteilt:

Frau Bald

Durchwahl 0211 5867-3213

Fax 0211 5867-3668

Aktenzeichen:

214 - 1.14-42955 (16)

(bei Antwort bitte angeben)

Datum:

14. November 2006

Auswirkungen der neuen Tarifverträge TV-L/TVÜ-Länder auf die am 31.10.2006 bereits in der Ausbildung befindliche Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Studienreferendarinnen und Studienreferendare im Beamtenverhältnis auf Widerruf ohne Übernahmemöglichkeit in das Beamtenverhältnis auf Probe nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes

Ausgleich der gegenüber den ursprünglichen Erwartungen auf BAT-Basis eintretenden Einkommenseinbußen durch Anrechnung beruflicher Vorerfahrungen und Vorweggewährung von Entgeltstufen

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Fax 0211 5867-3220

poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Der o. a. Personenkreis wird vom sogenannten Überleitungstarifvertrag - der grundsätzlich eine Besitzstandsregelung für am 31.10.2006 bereits **im Angestelltenverhältnis Beschäftigte** (also auch sogen. Seiteneinsteiger, die derzeit ihre Ausbildung im Rahmen der OVP-B – ableisten) vorsieht - nicht erfasst.

Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahnen S 8, S 11, S 28

(Völklinger Straße)

Rheinbahn Linien 704, 709

(Georg-Schulhoff-Platz)

Rheinbahn Linie 708

(Wupperstraße)

Von den "Einbußen" sind besonders lebensältere Bewerberinnen und Bewerber betroffen, da das Lebensalter kein Kriterium mehr ist, welches - im Gegensatz zur BAT-Vergütung - die Höhe des Entgeltes mitbestimmt.

Da die bisherige BAT-Vergütung Mindestgrundlage der derzeit im Dienst befindlichen Beamtinnen und Beamten auf Widerruf für ihre zukünftige Gehaltserwartung war, soll diesem Personenkreis mit Hilfe der Instrumente des § 16 TV-L (Anrechnung früherer beruflicher Tätigkeiten / Vorweggewährung von bis zu zwei Stufen) bei künftiger Einstellung im Regelfall

das Gehaltsniveau garantiert werden, das sie nach dem alten BAT erhalten hätten.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter bzw. Referendarinnen und Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach dem 01.11.2006 beginnen, werden von dieser Regelung nicht erfasst.

In Vertretung
gez. Günter Winands